

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.06.2020

Amt: Personalamt
AZ: 11.1

Vorlage Nr. 395/XVIII/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	02.07.2020

Neubesetzung der Stelle einer Volljuristin bzw. eines Volljuristen und der damit verbundenen Leitung des Dezernats I

Der jetzige Stelleninhaber, Herr Uwe Brinkmann, wird zum 09.09.2020 in den Ruhestand versetzt. Als neuer Erster Stadtrat hat Herr Bürgermeister Beushausen Herrn Baudirektor Mario Stellmacher zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl wird in der Ratssitzung am 02.07.2020 stattfinden. Bei einer Wahl von Herrn Stellmacher wird dieser neben der allgemeinen Stellvertretung weiterhin die Leitung des Dezernats III wahrnehmen, so dass dadurch die Stelle einer Volljuristin bzw. eines Volljuristen und der damit verbundenen Leitung des Dezernats I vakant wäre.

Unter dem Vorbehalt einer eventuellen Wahl von Herrn Mario Stellmacher wurde die Stelle deshalb am 13.06.2020 in der Alfelder Zeitung und vom 12. bis 22.06.2020 auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) öffentlich ausgeschrieben.

Fristgerecht gingen insgesamt 3 Bewerbungen ein.

Nach der Prüfung der Bewerbungsunterlagen hinsichtlich der beamtenrechtlichen Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie der sonstigen persönlichen Voraussetzungen wurden unter Berücksichtigung der bisherigen fachlichen Leistung alle drei Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstellungsgespräch am 30.06.2020 eingeladen.

Im Rahmen der Vorstellungsgespräche kristallisierte sich die Bewerberin Frau Dr. Sonja Granzow heraus, die neben der fachlichen Eignung den besten Eindruck bei der Auswahlkommission hinterließ.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung, ihrer Promotion, des persönlichen Eindrucks, sowie der langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin und Justiziarin mit Schwerpunkt auch im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht ist Frau Dr. Sonja Granzow die geeignetste Bewerberin, die sich insoweit auch von den anderen Bewerbungen absetzt.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Stelle der Volljuristin bzw. des Volljuristen und der damit verbundenen Leitung des Dezernats I zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Frau Dr. Sonja Granzow neu zu besetzen. Die Einstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Personalsrates.

Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Herr Mario Stellmacher in der Ratssitzung am 02.07.2020 zum Ersten Stadtrat gewählt wird.

II.

Einstellung von Frau Dr. Sonja Granzow in das Beamtenverhältnis auf Probe

Die Einstellung von Frau Dr. Sonja Granzow soll im Wege der Verbeamtung, in der Besoldungsgruppe A14 NBesG, vorgenommen werden.

1) Feststellung der Einstellungs Voraussetzung „Höchstaltersgrenze“

Gemäß § 18 Abs. 3 NBG kann eine Laufbahnbewerberin in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Frau Dr. Granzow wurde am 05.08.1975 geboren und vollendet das 45. Lebensjahr somit mit Ablauf des 04.08.2020. Eine Einstellung bei der Stadt Alfeld (Leine) ist vor diesem Tag nicht möglich. Die Höchstaltersgrenze wäre somit überschritten.

Sofern das 49. Lebensjahr noch nicht überschritten ist, erhöht sich die Höchstaltersgrenze des § 18 Abs. 3 NBG gemäß § 16 Abs. 3 NLVO um Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren je Kind um jeweils bis zu drei Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von i. d. R. mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

Zum Einstellungszeitpunkt hat Frau Dr. Granzow das 46. Lebensjahr erreicht, eine Anwendung des § 16 Abs. 3 NVLO ist daher gegeben. Aufgrund der Betreuung ihrer Kinder können insgesamt 9,62 Jahre (3.511 Tage) berücksichtigt werden, wodurch sich die Höchstaltersgrenze auf den 17.03.2030 erhöht.

2) Einstellung im ersten Beförderungsamte auf Probe

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 NBG ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nur in einem Einstiegsamt zulässig. Abweichend von Satz 1 kann gem. Satz 3 Nr. 1 bei beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 14 NBG hinaus erworben wurden, wenn die Laufbahnvorschriften (hier: § 5 NLVO) dies bestimmen, eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLVO ist eine Einstellung im ersten Amt über dem Einstiegsamt (hier: BesGr. A 14) zulässig, wenn die Bewerberin eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreichen können.

Eine entsprechend berufliche Erfahrung liegt vor, wenn für die beruflichen Tätigkeiten Anforderungen zu erfüllen waren, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den Eignungsvoraussetzungen für das höhere Amt mindestens gleichwertig sind. Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Stelle als Volljuristin sind u. a. Kenntnisse im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, Verhandeln, Prüfen und Entwerfen von Verträgen und öffentl.-rechtl. Vereinbarungen, rechtliche Beurteilung und Führen von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie die gerichtliche Vertretung der Stadt Alfeld (Leine). Weiterhin erfordert die Stelle ein hohes Maß an Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen.

Frau Dr. Granzow kann erfolgreich auf eine rd. 18-jährige Tätigkeit als Rechtsanwältin, Justiziarin und zuletzt als Syndikusrechtsanwältin zurückblicken. Aufgrund der von ihr eingereichten

Bewerbungsdokumente und das mit ihr am 30.06.2020 geführte Vorstellungsgespräch können ihre bisherigen Tätigkeiten mindestens als für diese Stelle (A14 NBesG) gleichwertig angesehen werden. Darüber hinaus verfügt sie auch über eine staatlich anerkannte Promotion als Doktorin der Rechtswissenschaften.

Weiterhin muss das Beförderungsamtsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein. Dies bedeutet, dass bei einer fiktiven Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs das Beförderungsamtsamt in dem Zeitraum erreichbar gewesen wäre, den die Bewerberin nach Erwerb der Befähigung – so sie unmittelbar in das Beamtenverhältnis eingestellt worden wäre – mindestens nach den beamtenrechtlichen Vorschriften hätte zurücklegen müssen. Zu berücksichtigen sind somit die abzuleistende Probezeit sowie die Beförderungsvoraussetzungen. Für eine Einstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A14 NBesG ist dementsprechend eine berufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren (Probezeit und Beförungsverbot nach § 20 Abs. 3 S. 1 NBG) notwendig, die der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A13 NBesG entspricht. Weiterhin ist eine mindestens 6-monatige Tätigkeit (Erprobungszeit gem. § 10 Abs. 1 S. 2 NLVO), die einer Tätigkeit der Besoldungsgruppe A14 entspricht, nachzuweisen.

Auch diese Voraussetzung wird von Frau Dr. Granzow mehr als erfüllt, da sie bereits seit dem Jahr 2002 als Rechtsanwältin tätig ist.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„I.

Die Stelle der Volljuristin bzw. des Volljuristen und der damit verbundenen Leitung des Dezernats I der Stadt Alfeld (Leine) nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG wird, unter Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Personalrates, mit Frau Dr. Sonja Granzow besetzt. Die Einstellung soll zum frühestmöglichen Termin erfolgen.

Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Herr Mario Stellmacher in der Ratssitzung am 02.07.2020 zum Ersten Stadtrat gewählt wird.

II.

Die Höchstaltersgrenze wird gem. § 18 Abs. 3 NBG i. v. m. § 16 Abs. 3 NLVO nicht überschritten.

Die Einstellung erfolgt gem. § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 NBG i. v. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLVO unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe im ersten Beförderungsamtsamt (A 14 NBesG).“